



Besonders bei weit verzweigten Eigentümerstrukturen gerät das Erben von Firmenanteilen zu einem unkalkulierbaren Risiko.

REFORM DER ERBSCHAFTSSTEUER

„Bundesregierung trägt Mittelstand zu Grabe“

Aus Sicht der mittelständischen Unternehmen in der chemischen Industrie ist die geplante Reform der Erbschaftssteuer ein Fiasko. Der Regierungsentwurf macht den Generationenübergang zu einem kaum planbaren, hochriskanten Unterfangen. Eine Analyse von Reinhold von Eben-Worlée, Vorsitzender des Ausschusses Selbständiger Unternehmer im VCI.

Nach den Plänen des Bundeskabinetts müssen Erben von Familienunternehmen zukünftig 15 Jahre lang eine Garantie in Form einer persönlichen, privatschuldnerischen erbschaftsteuerlichen Haftung in Höhe eines Viertels des Firmenwertes, der ihren Freibetrag überschreitet, für den Erhalt ihres Unternehmens geben.

Da Firmenerben die Erbschaftssteuer in der Regel aus ihrem zu versteuernden Einkommen bezahlen müssen, erhöht sich deren Steuerverpflichtung auf über die Hälfte des fiktiven Veräußerungswertes des ererbten Unternehmens. Eine solche Erblast dürften verantwortungsvolle Erblasser ihren Nachkommen wohl kaum zumuten wollen – sofern diese die Erbschaft nicht ohnehin von sich aus ausschlagen, weil die damit verbundene Bestandspflicht ihre privaten Rücklagen im

Regelfall um ein Vielfaches übersteigt. Sollte sich dennoch ein Erbe bereithalten, das Firmenvermächtnis anzutreten, so ist er gut beraten dafür zu sorgen, sein Unternehmen

Eine Säule der Branche

Kleine und mittlere Unternehmen sind ein wichtiger Eckpfeiler der chemischen Industrie in Deutschland. Über 90 Prozent der 2.000 deutschen Chemieunternehmen haben weniger als 500 Mitarbeiter und werden somit zum Mittelstand gezählt. Diese 1.850 Firmen beschäftigen ein Drittel der Chemiearbeitnehmer und erwirtschaften über ein Viertel des Umsatzes der Branche – vor allem mit Fein- und Spezialchemikalien.

15 Jahre lang ohne Teilveräußerung und ohne größeren Mitarbeiterabbau zu erhalten. Ansonsten haftet er nicht nur mit seinem Firmenvermögen, sondern darüber hinaus auch mit seinem gesamten Privatvermögen für die anteilige oder sogar vollständige Nachentrichtung seines 85-prozentigen Steuerfreibetrages, welchen er für die Fortführung des Unternehmens erhält.

Davon werden besonders größere Familienkonzerne betroffen sein, aber auch mittlere Betriebe, die die KMU-Förderkriterien erfüllen. Die Freibeträge von 400.000 Euro je Kind wirken dort sich in der Regel nur unwesentlich auf die Erbmasse aus. Aber auch kleinere Familiengesellschaften mit nur einem oder wenigen Erben sind betroffen.

Ähnlich ergeht es Erben von Immobilien, Wäldern oder verpachteten landwirtschaftlichen Flächen, die dem Verwaltungsvermögen zugerechnet werden. Denn diese unterliegen nicht der erbschaftsteuerlichen Privilegierung, sofern sie über 50 Prozent der Erbmasse ausmachen. Der Teil des Erbes, der den persönlichen Freibetrag übersteigt, muss zu mehr als

der Hälfte veräußert werden, um aus dem durch die persönliche Einkommenssteuer korrigierten Veräußerungsbetrag die Erbschaftsteuer zu entrichten. Besonders benachteiligt sind aber auch Erben, die nicht dem engeren Kreis der Familie zugeordnet werden. Diese zahlen einen Erbschaftsteuersatz von 50 Prozent bei deutlich reduzierten Freibeträgen. Bei Ihnen strebt so das voll versteuerte Erbe gegen Null.

Oft haben Firmenerben gar keinen direkten Einfluss mehr auf die Unternehmensführung. Dies trifft vor allem dann zu, wenn es sich beispielsweise aufgrund der Generationenfolge um eine weit verzweigte Eigentümerstruktur handelt. Entscheidet sich das Management eines solchen Unternehmens dafür, Unternehmensteile zu veräußern oder über 30 Prozent des Personals abzubauen, so flattert diesen Eigentümern innerhalb der Haltefrist ein Steuerbescheid von bis zu 85 Prozent des nachzuentrichtenden Erbschaftsteuerfreibetrages ins Haus. Das Erben von Firmenanteilen wird so zu einem unkalulierbaren Risiko.

Unternehmen, bei denen die Anteile aufgrund einer großen Eigentümerstruktur häufig vererbt werden, müssen nach jedem Erbfall zur Ermittlung der Erbschaftsteuer fortlaufend neu bewertet werden. Die Unternehmen befinden sich somit unter einem ständigen Neubewertungszwang durch das Finanzamt, das darüber hinaus 15 Jahre lang kontrollieren muss, ob das Unternehmen in



Durch diesen Kabinettsbeschluss wird unserem Gemeinwohl binnen einer Generation ein schleichender, aber vernichtender Schaden durch die langsame Eliminierung des familiengeführten Mittelstandes zugefügt.

Reinhold von Eben-Worlée, Vorsitzender des Ausschusses selbständiger Unternehmer im VCI

seinem Bestand erhalten bleibt und auf den Erbfall bezogen nicht mehr als 30 Prozent der indexierten Bruttolohnsumme unterschritten wurde. Abgesehen davon, dass derartige Firmenbewertungen zu ständigen Streitfällen vor den Finanzgerichten führen werden, stellt sich die Frage, wie die Finanzbehörden diese Dauerüberwachung administrieren wollen.

DAS POOLING UND SEINE FOLGEN

Eine andere Voraussetzung für die 85-prozentige Freistellung der Erben sieht vor, dass die Erben mindestens ein Viertel der Firmenanteile besitzen oder sich mit anderen Familienmitgliedern im Rahmen eines Poolingvertrages über diesen Prozentsatz zusammenschließen. Unliebsame Miterben, etwa erbberichtigte Stiefgeschwister, können zukünftig aus dem Unternehmen gedrückt werden, indem man ihnen ein Pooling verwehrt. Mangels des 85-

prozentigen Steuerabschlages wären sie so gezwungen, den vollen Erbschaftsteuersatz aus ihren Privatvermögen zu entrichten. In der Regel werden diese Erben „zweiter Klasse“ die Erbschaft lieber zugunsten eines privatrechtlich zu vereinbarenden Obolus ausschlagen. Dadurch kommen die Miterben in den Genuss weiterer Firmenanteile inklusive der Steuerabschlages. Natürlich könnten solche Erben auch zur Entrichtung der Erbschaftsteuer ihre Anteile an familienfremde Dritte verkaufen, wodurch die Familienhomogenität im Unternehmen allerdings nachhaltig gestört wird.

Insgesamt sind zwar nur weniger als zehn Prozent aller Erbvorgänge in Deutschland durch diese Regelungen betroffen. Aus Sicht eines Firmenerben handelt es sich aber bei diesem durch die Koch/Steinbrück-Kommission ausgehandelten Kabinettsentwurf um einen risikoreichen, wenig durchdachten und handwerklich unsauberen Versuch, eine gerechte Erbschaftsteuer in Deutschland einzuführen. Letztlich belastet er gerade jene Familienmitglieder am meisten, die bereit sind, Verantwortung für ihr Familienunternehmen und die damit verbundenen Arbeitskräfte und die wirtschaftliche Entwicklung im Land zu übernehmen.

Durch diesen Kabinettsbeschluss wird unserem Gemeinwohl binnen einer Generation ein schleichender, aber vernichtender Schaden durch die langsame Eliminierung des familiengeführten Mittelstandes zugefügt.

Reinhold von Eben-Worlée

Reinhold von Eben-Worlée

wurde 1957 in Hamburg geboren. Nach dem Abitur absolvierte er eine Ausbildung zum Industriekaufmann bei der Norddeutschen Affinerie. Von 1980–1984 studierte er Lebensmitteltechnologie an der TFH in Berlin. Unmittelbar nach Abschluss des Studiums trat der diplomierte Ingenieur in die Worlée-Chemie GmbH ein. 1988 wurde er zum technischen Leiter des Werkes Lauenburg ernannt, sechs Jahre später übertrug man ihm die technische Leitung der Gesamtbetriebe. 1995 wurde er Partner der Firma E.H. Worlée & Co. und übernahm die Geschäftsführung des Gesamtunternehmens. Von Eben-Worlée ist seit zehn Jahren in verschiedenen Gremien des VCI tätig: Seit 1997 gehört er dem Hauptausschuss an, seit 2003 ist er Mitglied im Präsidium. Im letzten Jahr hat er außerdem den Vorsitz im Ausschuss selbständiger Unternehmer übernommen. 2003 bis 2007 stand er als Vorsitzender an der Spitze des VCI-Landesverbandes Nord. Von Eben-Worlée ist verheiratet und hat drei Kinder.